

Verordnung des BMWFW zur Änderung der Verordnung betreffend Eichstellen

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMWFW
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2017
Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2018

Vorblatt

Problemanalyse

Im Maß- und Eichgesetz (MEG) ist in § 15 MEG enthalten, dass die dort festgelegten Nacheichfristen hinsichtlich bestimmter Messgeräte durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit (jetzt Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden können, wenn durch Prüfungen von Teilmengen der in einem bestimmten Jahr geeichten Messgeräte nach festzulegenden allgemein anerkannten statistischen Verfahren zu erwarten ist, dass die Richtigkeit und Zuverlässigkeit dieser Messgeräte für diesen Zeitraum gewährleistet ist.

Mit der Novelle zum Maß- und Eichgesetz (MEG) BGBl. I Nr. 72/2017 wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Eichstellen gemäß § 35 MEG mit entsprechender Ermächtigung, technische Prüfungen für die Verlängerung der Nacheichfristen durchführen können.

Damit einhergehend ist es erforderlich auf Basis der vorliegenden Novellierung der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit betreffend Eichstellen, entsprechende Regelungen für diese Erweiterung des Tätigkeitsbereiches um die technischen Prüfungen für die Verlängerung der Nacheichfrist auf Grund statistischer Prüfungen im Hinblick auf Rechte und Pflichten, Verfahren und Überwachung vorzusehen.

Ziel(e)

Anpassung der Eichstellenverordnung an die Anforderungen, die von den Eichstellen, die diese Tätigkeiten künftig durchführen wollen, zu erfüllen sind. Da diese Eichstellen die zusätzliche Ermächtigung beantragen und auch entsprechende Verfahren entwickeln und implementieren müssen (z.B. Verfahrensanweisung für die Abwicklung und Durchführung der technischen Prüfungen, Verantwortlichkeiten) ist es nicht zielführend, für diese Verordnung einen beschränkten Gültigkeitszeitraum ("sunset clause") vorzusehen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Novelle der Eichstellenverordnung zur Anpassung an die Anforderungen der Novelle des Maß- und Eichgesetzes, BGBl. I Nr. 72/2017

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die Verordnung ermöglicht es, dass die privaten ermächtigten Eichstellen die technische Prüfung im Rahmen der Verlängerung der Nacheichfristen auf Grund statistischer Prüfungen von Messgeräten vornehmen können. Einsparungen für Unternehmen werden nicht durch die Eichstellenverordnung generiert, sondern durch die jeweiligen Verordnungen zur Verlängerung der Nacheichfrist. Die Einsparungen entstehen also indirekt und können nicht direkt der Eichstellenverordnung zugerechnet werden. Der gleichzeitig in Aussendung befindlicher Entwurf einer Verordnung zur Verlängerung der Nacheichfrist für Wasserzähler auf Grund statistischer Prüfungen für Wasserzähler schätzt die Ersparnis

für Wasserversorger und Gemeinden in der Höhe von ca. 14 Mio. Euro pro Jahr ab. Die Änderung der Eichstellenverordnung ist die Basis für die technischen Prüfungen, die von Eichstellen in Unterstützung der Verfahren zur Verlängerung der Nacheichfristen durchgeführt werden können.

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Ermächtigte Eichstellen haben beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen die Ermächtigung für die technischen Prüfungen betreffend die statistische Verlängerung der Nacheichfristen zu beantragen. Geht man von einem Zeichnungsberechtigten aus, so sind die Kosten mit ca. 2000 € anzusetzen. Die Kosten reduzieren sich, wenn dies im Rahmen einer Ermächtigung oder Wiederermächtigung durchgeführt wird. Geht man davon aus, dass ca. 1/3 aller ermächtigten Eichstellen diese Möglichkeit anbieten wollen, dann ergeben sich ca. 20 Stellen, die jeweils für 5 Jahre diese Ermächtigung erhalten. Die Kosten pro Stelle belaufen sich daher auf ca. 400 Euro pro Jahr, wenn die Ermächtigung im Rahmen der Abänderung eines Ermächtigungsbescheides erfolgt. Für alle die geschätzten 20 Stellen treten daher Kosten in der Höhe von insgesamt jährlich von 8.000 Euro auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Keine

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Notifizierung im Rahmen der Europäischen Union

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.0 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1000513775).